

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrats betr. Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b)

Antrag:

Die Stadt Winterthur verzichtet auf eine Unterstützung des Gemeindereferendums gegen den Beschluss des Kantonsrats betr. Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b).

Weisung:

1. Ausgangslage

Am 3. Februar 2017 hat der Gemeinderat Wallisellen entschieden, gegen den Beschluss des Kantonsrats betr. Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) das Gemeindereferendum zu ergreifen.

Mit der Gesetzesänderung soll die Finanzierung der Kosten für die Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen (sog. Versorgertaxen) wieder so geregelt werden, wie dies langjähriger Praxis entsprochen hatte, bevor zwei Gerichtsentscheide diese Praxis als unzulässig erklärten. Gemäss dieser Praxis waren die Kosten für die Heimaufenthalte der Kinder und Jugendlichen grundsätzlich von deren Eltern zu tragen. Waren diese nicht zahlungsfähig, wurden die Versorgertaxen von den Gemeinden über die Sozialhilfe übernommen. In den beiden Urteilen entschieden das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht, dass die Versorgertaxen mangels gesetzlicher Grundlage nicht von den Gemeinden, sondern vollumfänglich vom Kanton übernommen werden müssen. Mit dem erwähnten Kantonsratsbeschluss soll die notwendige gesetzliche Grundlage für die bisher praktizierte Regelung geschaffen werden. Ohne Zustandekommen des Referendums soll der Beschluss im Mai 2017 in Kraft treten und als Übergangslösung bis zur Einführung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) gelten. Während dieser Übergangslösung wären die Gemeinden wie früher durch Übernahme der Versorgertaxen an der Heimfinanzierung beteiligt. Die Referendumsfrist läuft bis 4. April 2017.

Für die Ergreifung des Gemeindereferendums sind gemäss Kantonsverfassung (KV) zwölf unterstützende Gemeinden erforderlich. Der Gemeinderat Wallisellen lädt darum mit Schreiben vom 6. Februar 2017 alle Stadt- und Gemeindepräsidentinnen und –präsidenten des Kantons Zürich ein, zu prüfen ob ihre Stadt bzw. Gemeinde das Referendum ebenfalls unterstützen würde.

Der Leitende Ausschuss des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich hat sich an seiner Sitzung vom 10. Februar 2016 mit dem Referendum befasst und erachtet dieses Vorgehen als eher unglücklich, insbesondere auch deshalb, weil das Referendum nur gegen eine Übergangslösung gerichtet ist. Er rät den Gemeinden darum vom Referendum ab.

2. Zuständigkeit für die Unterstützung des Gemeindereferendums

Die Kantonsverfassung räumt der Stadt Winterthur wie auch der Stadt Zürich die Möglichkeit ein, alleine ein Referendum zu ergreifen. Für das alleinige Ergreifen des Referendums ist gemäss Art. 33 Abs. 4 Satz 2 KV das Parlament zuständig. Daneben können diese beiden Städte das Gemeindereferendum aber auch zusammen mit anderen Gemeinden ergreifen, bzw. das von einer anderen Gemeinde ergriffene Referendum unterstützen. Für diese Fälle eines gemeinsamen Referendums bestimmt gemäss Art. 33 Abs. 4 Satz 1 KV die Gemeindeordnung, welches Organ das Gemeindereferendum ergreifen kann. Wenn die Gemeindeordnung dazu keine Regelung enthält, wie dies in Winterthur der Fall ist, ist gemäss Art. 140 Abs. 2 KV das Gemeindeparlament zuständig. Im vorliegenden Fall hat somit der Grosse Gemeinderat über die Unterstützung des Referendums zu beschliessen.

3. Zustandekommen des Referendums

Eine Umfrage unter den Gemeinden hat ergeben, dass bereits mehr als zwölf Gemeinden das Referendum unterstützen. Das Gemeindereferendum gegen den erwähnten Kantonsratsbeschluss ist deshalb schon zustande gekommen. Eine Unterstützung durch die Stadt Winterthur hätte damit keinen Einfluss mehr auf das Zustandekommen des Referendums. Auf eine Unterstützung des Referendums kann deshalb seitens der Stadt Winterthur verzichtet werden.

4. Haltung des Stadtrates

Ursprünglich war beabsichtigt, dass der Beschluss des Kantonsrates rückwirkend per April 2016 hätte in Kraft treten sollen. Ob eine solche Rückwirkung rechtlich zulässig gewesen wäre, erscheint fraglich. Die Rückwirkung wäre deshalb mit grosser Wahrscheinlichkeit auf dem Gerichtsweg angefochten worden, womit während längerer Zeit Unsicherheit über die gültige Regelung bestanden hätte. Der Stadtrat begrüsst deshalb, dass der Kantonsrat in seinem Beschluss auf die Rückwirkung verzichtet und so Rechtssicherheit geschaffen hat. Entsprechend spricht sich der Stadtrat auch gegen das Ergreifen des Referendums aus, weil damit weiter in der Schwebe bliebe, wie die Fälle mit Versorgertaxen abzuwickeln sind.

Hinzu kommt, dass wie erwähnt ohnehin eine vollständige Neuregelung der Heimfinanzierung im Rahmen des neuen KJG ansteht. Dieses wird zur Zeit bereits in der kantonsrätlichen Kommission vorberaten und soll spätestens 2019 in Kraft treten. Anstelle von kurzfristigen Auseinandersetzungen um eine Übergangslösung sollte der Blick nun vielmehr auf das neue KJG gerichtet werden, das die Heimfinanzierung auf lange Sicht neu gestalten wird.

Die Gemeinden sollten sich konstruktiv dafür einsetzen, dass im KJG bald eine sachgerechte, langfristig tragfähige und für die Gemeinden faire Regelung geschaffen wird. Dafür wird sich auch der Stadtrat stark machen. Auf eine Unterstützung des Referendums ist deshalb auch aus diesen inhaltlichen Überlegungen zu verzichten.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Soziales übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilagen:

- Schreiben des Gemeinderats Wallisellen vom 6. Februar 2017
- Zirkulationsbeschluss des Gemeinderats Wallisellen vom 3. Februar 2017
- Vorlage Referendumstext
- Vorlage Begleitbrief

Gemeinde Wallisellen
Gemeinderat

Zentralstrasse 9, Postfach, 8304 Wallisellen
Direkt 044 832 64 24, Telefax 044 830 20 40
praesidialabteilung@wallisellen.ch
www.wallisellen.ch

Stadtkanzlei Winterthur	
SR-Sitzung vom: 22.02.2017	
IGEKO-Nr.: _____	
Eingang:	08. Feb. 2017
Original an:	Kopie an:
☐ DKD	☒ DKD
☐ DSS	☐ DSS
☐ DFI	☒ DFI
☐ DSO	☐ DSO
☐ Bau	☐ Bau
☐ DTB	☐ DTB
☐ DSU	☐ DSU
☒ SR	☐ SR
☐ SK	☒ SK (Mw)

EINGANG

7. FEB. 2017



Zentralstrasse 9, Postfach, 8304 Wallisellen

An alle
Stadt- und Gemeindepräsidentinnen
und -präsidenten des Kantons Zürich

Wallisellen, 6. Februar 2017 mam

Unterstützung Gemeindereferendum gegen Beschluss des Kantonsrats betreffend Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Wallisellen hat am 3. Februar 2017 entschieden, gegen den Beschluss des Kantonsrats vom 23. Januar 2017 über eine Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) das **Gemeindereferendum** zu ergreifen. Mit der Gesetzesänderung sollen wiederum die Gemeinden für die Kosten von Heimfinanzierungen (sogenannte Versorgertaxen) aufkommen müssen, was die einzelnen Gemeinden teuer zu stehen kommt/kommen kann.

Für die Ergreifung des Gemeindereferendums sind laut Kantonsverfassung 11 Mitunterzeichner (insgesamt also 12 unterstützende Gemeinden) nötig. Deshalb laden wir Sie ein, zu prüfen, ob Ihre Stadt/Gemeinde das Referendum ebenfalls unterstützen würde.

Gerne lassen wir Ihnen dazu den Referendumstext samt Begleitbrief zur Einreichung bei der Direktion der Justiz und des Innern zukommen. Die gelb hinterlegten Passagen müssten dabei auf Ihre Stadt/Gemeinde angepasst werden.

Bitte beachten Sie das für Ihre Stadt/Gemeinde zuständige Gremium laut Gemeindeordnung zur Unterstützung des Gemeindereferendums. Entweder ist es der Stadt-/Gemeinderat oder das Parlament/die Gemeindeversammlung. Zudem muss ein solcher Beschluss im Sinne von § 68b des Gemeindegesetzes amtlich publiziert werden.

Weitere Details ersehen Sie aus unserem erwähnten Gemeinderatsbeschluss.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zu Verfügung.

Wir würden uns freuen, auf Ihre Unterstützung und damit Mitunterzeichnung zählen zu dürfen. Bitte informieren Sie uns baldmöglichst über Ihren Entscheid per Mail an bernhard.krismer@wallisellen.ch.

Besten Dank!

Freundliche Grüsse


Bernhard Krismer
Gemeindepräsident


Barbara Roulet
Gemeindeschreiberin

Beilagen:

- Zirkularbeschluss des Gemeinderates vom 03.02.2017
- Vorlage Referendumstext
- Vorlage Begleitbrief

Kopie an:

- Sozialvorsteherinnen und Sozialvorsteher der angeschriebenen Gemeinden (ohne Beilagen)

Beschluss

2017-67

Gemeindereferendum

Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge (Heimfinanzierung)
Beschluss des Kantonsrates
Ergreifung

Sitzung vom

07. Februar 2017

A1.03

Zirkulationsbeschluss vom 3. Februar 2017

Ausgangslage

Mit einer Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) vom 25. Mai 2016 sollen wiederum die Gemeinden für die Kosten von Heimfinanzierungen (sogenannte Versorgungstaxen) aufkommen müssen. Das Geschäft wurde am 23. Januar 2017 im Kantonsrat genehmigt.

Um sich dagegen wehren zu können, steht den Gemeinden des Kantons Zürich das Gemeindereferendum zur Verfügung. Laut Art. 33 der Zürcher Kantonsverfassung können 12 politische Gemeinden oder die Stadt Zürich oder die Stadt Winterthur das Gemeindereferendum innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich verlangen.

Referendumstext

Um dafür rechtzeitig gewappnet zu sein, wurde Rechtsanwalt Lorenzo Marazzotta von Badertscher Rechtsanwälte AG, Zürich, mit der Ausarbeitung eines Referendumstextes beauftragt. Er lautet:

"Einschreiben

Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Ort, DD. MMMM 2017

Brief betreffend Gemeindereferendum (630739).docx

Referendum gegen die vom Kantonsrat am 23. Januar 2017 beschlossene Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der oben genannte Beschluss wurde im Amtsblatt vom 3. Februar 2017 publiziert. Die 60-tägige Referendumsfrist dauert bis zum 4. April 2017.

Die unterzeichnende Stadt/Gemeinde verlangt, dass der oben genannte Beschluss der Volksabstimmung unterbreitet wird. Wir verweisen hierzu auf beiliegenden Beschluss.

Freundliche Grüsse

Stadt/Gemeinde Ort

Beilage: Beschluss vom DD. MMMM 2017

Protokoll des Stadtrats/Gemeinderats vom DD. MMMM 2017

Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 23. Januar 2017 betreffend Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) - Unterstützung

A. Ausgangslage

An der Sitzung vom 23. Januar 2017 beschloss der Kantonsrat die Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) und unterstellte die Änderung dem fakultativen Referendum.

Gemäss § 151a Gemeindegesetz kann gegen den Beschluss zur Ergreifung des Gemeindereferendums nach innert 5 Tagen seit dessen Veröffentlichung wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat erhoben werden. Sofern gemäss Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung bzw. der Grosse Gemeinderat zuständig ist, kann zudem gegen den Beschluss auch noch innert 30 Tagen beim Bezirksrat Gemeindebeschwerde gemäss § 151 Gemeindegesetz erhoben werden.

B. Verfahren zur Einreichung des Gemeindereferendums

Gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b KV können 12 politische Gemeinden das Gemeindereferendum ergreifen und eine Volksabstimmung verlangen. Die Volksabstimmung muss innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich verlangt werden (Abs. 3). In der Kantonsverfassung sind bezüglich des Gemeindereferendums keine weitergehenden Verfahrensvorschriften enthalten.

Die Befugnis zur Unterstützung des Gemeindereferendums obliegt gemäss Art. 21 Ziff. 1 Bst. k der Gemeindeordnung dem Gemeinderat.

Der Kantonsratsbeschluss wurde am 3. Februar 2017 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Frist zur Einreichung des Gemeindereferendums endigt demzufolge am 4. April 2017. Der Beschluss des Gemeinderates ist innert dieser Frist der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich mitzuteilen. Zudem ist der Direktion der Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses mit entsprechender Bescheinigung anzuzeigen.

C. Erwägungen

Für ein Ergreifen des Gemeindereferendums sprechen im Wesentlichen die folgenden Gründe:

Mit Urteil VB.2015.00607 vom 18. November 2015 entschied das Verwaltungsgericht, dass bei einer Platzierung von Kindern und Jugendlichen in einem ausserkantonalen Heim die Versorgertaxe nicht von der Wohngemeinde, sondern vollumfänglich vom Kanton übernommen werden muss. Sodann ist das Bundesgericht mit Urteil

8C_709/2015 vom 17. Juni 2016 zum Schluss gekommen, dass die Versorgertaxe auch bei einer innerkantonalen Platzierung vom Kanton getragen werden muss.

Die geplante Gesetzesänderung wird zur Folge haben, dass sich die Gemeinden – entgegen der vorgenannten Urteile – wiederum an den Kosten der innerkantonalen und ausserkantonalen Platzierungen beteiligen müssen, falls die Eltern wirtschaftlich dazu nicht in der Lage sind.

Auch bezüglich der Unterstützungspflicht der Eltern steht die Gesetzesänderung auf wackligen Füßen, da sich das Bundesgerichtsurteil eben nicht auf das ZGB berufen hat. Somit wird wiederum eine Rechtsunsicherheit geschaffen und es sind erneut Rekurse seitens betroffener Eltern zu erwarten.

Diese Gesetzesänderung trägt somit dem Bundesgerichtsurteil 8C_709/2015 zu wenig Rechnung. Es sollen die seit dem 1. April 2016 provisorischen Verfügungen durch den Kanton den Gemeinden wieder in Rechnung gestellt werden.

Das Amt für Jugend- und Berufsberatung AJB hat im Juli 2016 eine provisorische Zentralstelle für Kostengutsprachen eingerichtet. Die Gemeinden sind dem Legalitätsprinzip verpflichtet und es bestand keine gesetzliche Grundlage mehr. Die bisherigen Kostengutsprachen wurden widerrufen. Die Kostenübernahme-Gesuche (KESB, kjz) werden ab diesem Zeitpunkt direkt der neuen Stelle des AJB zugestellt.

Die Gesetzesänderung ist für den Kanton eine Zwischenlösung, die Finanzierung der Versorgertaxen betreffend, bis das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG, Vorlage 5222) in Kraft treten kann. Dieses befindet sich momentan zur Bearbeitung in der kantonsrätlichen Kommission für Bildung und Kultur (KBIK).

Da sich die Gesetzesänderung negativ auf die Gemeindefinanzen auswirkt, ist hiergegen das Referendum zu ergreifen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 23. Januar 2017 über die Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen unterstützt, und es wird verlangt, dass der genannte Beschluss des Kantonsrates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.
2. Dieser Beschluss ist durch den Gemeindeschreiber amtlich zu publizieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 4.1 Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (sofort und nach Eintritt der Rechtskraft mit entsprechender Bescheinigung)"

Unterstützung

Nun gilt es natürlich, 12 Mitunterzeichner zu finden. Zu dem Zwecke sollen sämtliche Gemeinden des Kantons Zürich angefragt werden.

Formvorschriften

Von Gesetzes wegen gibt es für das Einreichen des Gemeindereferendums keine Formvorschriften. Allerdings müsste sich aus dem Schreiben ergeben, dass der Beschluss zum Ergreifen des Gemeindereferendums vom

zuständigen Organ ergangen sei. Sofern die Gemeindeordnung nicht etwa dem Gemeinderat die Kompetenz dazu erteilt hat, ist die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament für diesen Beschluss zuständig.

Ferner verlangt die Direktion der Justiz und des Innern die amtliche Publikation eines solchen Beschlusses. Bei einem Beschluss des Gemeinderats gilt danach die fünftägige Frist für den Rekurs in Stimmrechtssachen, bei Beschlüssen der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments gilt die 30-tägige Beschwerdefrist für die Gemeindebeschwerde.

Demgemäss müssten die mitunterzeichnenden Gemeinden die markierten Passagen im Referendumstext ihren Gegebenheiten entsprechend anpassen.

Art. 21 Ziff. 1 lit. k der Gemeindeordnung Wallisellen bestimmt den Gemeinderat für das zuständige Organ zur Unterstützung des Gemeindereferendums.

Weiteres Vorgehen

Die als Mitunterzeichner in Frage kommenden Gemeinden werden per Brief, unter Beilage dieses Beschlusses, angefragt, ob sie das Gemeindereferendum ebenso unterstützen würden. Dazu erhalten sie kostenlos die Vorlagen für den Referendumstext sowie den Begleitbrief zu Einreichung an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich.

Gerne wird die Rückmeldung erwartet, ob das Referendum unterstützt und damit ein Zustandekommen wahrscheinlich wird.

Der Gemeinderat beschliesst auf dem Zirkulationsweg:

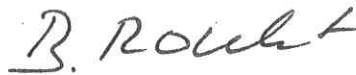
- 1 Gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 23. Januar 2017 betreffend Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) wird das Gemeindereferendum ergriffen.
- 2 Der vorliegende Referendumstextentwurf von RA Lorenzo Marazzotta wird gutgeheissen und soll demgemäss fristgerecht bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich eingereicht werden.
- 3 Dieser Beschluss ist in der Folge – nach der Publikation des Kantonsratsbeschlusses – amtlich zu publizieren und während 5 Tagen öffentlich am Informationsschalter der Gemeindeverwaltung Wallisellen aufzulegen.
- 4 Um genügend Mitunterzeichner zu finden, werden sämtliche Gemeinden des Kantons Zürich schriftlich angefragt, ob sie das Gemeindereferendum ebenfalls unterstützen. Ihnen werden die Vorlagen zur Verfügung gestellt, die Einreichung hat hingegen direkt zu erfolgen.
- 5 Mitteilungen
 - 5.1 Alle Stadt- und Gemeindepräsidentinnen und –präsidenten des Kantons Zürich
 - 5.2 Gemeindepräsident
 - 5.3 Ressortvorsteherin Soziales (Übermittlung als PDF mittels E-Mail)
 - 5.4 Gemeindeschreiberin
 - 5.5 2. Gemeindeschreiber-Stellvertreter
 - 5.6 Abteilungsleiter Soziales
 - 5.7 Auflageexemplar

Gemeinderat Wallisellen



Bernhard Krismer
Gemeindepräsident

Zugestellt am:



Barbara Roulet
Gemeindeschreiberin

Protokoll des Gemeinderats vom 3. Februar 2017

Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 23. Januar 2017 betreffend Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) - Unterstützung

A. Ausgangslage

An der Sitzung vom 23. Januar 2017 beschloss der Kantonsrat die Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) und unterstellte die Änderung dem fakultativen Referendum.

Gemäss § 151a Gemeindegesetz kann gegen den Beschluss zur Ergreifung des Gemeindereferendums nach innert 5 Tagen seit dessen Veröffentlichung wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat erhoben werden. Sofern gemäss Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung bzw. der Grosse Gemeinderat zuständig ist, kann zudem gegen den Beschluss auch noch innert 30 Tagen beim Bezirksrat Gemeindebeschwerde gemäss § 151 Gemeindegesetz erhoben werden.

B. Verfahren zur Einreichung des Gemeindereferendums

Gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b KV können 12 politische Gemeinden das Gemeindereferendum ergreifen und eine Volksabstimmung verlangen. Die Volksabstimmung muss innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich verlangt werden (Abs. 3). In der Kantonsverfassung sind bezüglich des Gemeindereferendums keine weitergehenden Verfahrensvorschriften enthalten.

Die Befugnis zur Unterstützung des Gemeindereferendums obliegt gemäss Art. 21 Ziff. 1 Bst. k der Gemeindeordnung dem Gemeinderat.

Der Kantonsratsbeschluss wurde am 3. Februar 2017 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Frist zur Einreichung des Gemeindereferendums endet demzufolge am 4. April 2017. Der Beschluss des Gemeinderates ist innert dieser Frist der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich mitzuteilen. Zudem ist der Direktion der Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses mit entsprechender Bescheinigung anzuzeigen.

C. Erwägungen

Für ein Ergreifen des Gemeindereferendums sprechen im Wesentlichen die folgenden Gründe:

Mit Urteil VB.2015.00607 vom 18. November 2015 entschied das Verwaltungsgericht, dass bei einer Platzierung von Kindern und Jugendlichen in einem ausserkantonalen Heim die Versorgertaxe nicht von der Wohngemeinde, sondern vollumfänglich vom Kanton übernommen werden muss. Sodann ist das Bundesgericht mit Urteil 8C_709/2015 vom 17. Juni 2016 zum Schluss gekommen, dass die Versorgertaxe auch bei einer innerkantonalen Platzierung vom Kanton getragen werden muss.

Die geplante Gesetzesänderung wird zur Folge haben, dass sich die Gemeinden – entgegen der vorgenannten Urteile – wiederum an den Kosten der innerkantonalen und ausserkantonalen Platzierungen beteiligen müssen, falls die Eltern wirtschaftlich dazu nicht in der Lage sind.

Auch bezüglich der Unterstützungspflicht der Eltern steht die Gesetzesänderung auf wackligen Füßen, da sich das Bundesgerichtsurteil eben nicht auf das ZGB berufen hat. Somit wird wiederum eine Rechtsunsicherheit geschaffen und es sind erneut Rekurse seitens betroffener Eltern zu erwarten.

Diese Gesetzesänderung trägt somit dem Bundesgerichtsurteil 8C_709/2015 zu wenig Rechnung. Es sollen die seit dem 1. April 2016 provisorischen Verfügungen durch den Kanton den Gemeinden wieder in Rechnung gestellt werden.

Das Amt für Jugend- und Berufsberatung AJB hat im Juli 2016 eine provisorische Zentralstelle für Kostengutsprachen eingerichtet. Die Gemeinden sind dem Legalitätsprinzip verpflichtet und es bestand keine gesetzliche Grundlage mehr. Die bisherigen Kostengutsprachen wurden widerrufen. Die Kostenübernahme-Gesuche (KESB, kjz) werden ab diesem Zeitpunkt direkt der neuen Stelle des AJB zugestellt.

Die Gesetzesänderung ist für den Kanton eine Zwischenlösung, die Finanzierung der Versorgertaxen betreffend, bis das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG, Vorlage 5222) in Kraft treten kann. Dieses befindet sich momentan zur Bearbeitung in der kantonsrätlichen Kommission für Bildung und Kultur (KBIK).

Da sich die Gesetzesänderung negativ auf die Gemeindefinanzen auswirkt, ist hiergegen das Referendum zu ergreifen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 23. Januar 2017 über die Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen unterstützt, und es wird verlangt, dass der genannte Beschluss des Kantonsrates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.
2. Dieser Beschluss ist durch den Gemeindeschreiber amtlich zu publizieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (sofort und nach Eintritt der Rechtskraft mit entsprechender Bescheinigung)

Einschreiben

Direktion der Justiz und des Innern des
Kantons Zürich
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Ort, DD. MMMM 2017

Referendum gegen die vom Kantonsrat am 23. Januar 2017 beschlossene Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der oben genannte Beschluss wurde im Amtsblatt vom 3. Februar 2017 publiziert. Die 60-tägige Referendumsfrist dauert bis zum 4. April 2017.

Die unterzeichnende Gemeinde verlangt, dass der oben genannte Beschluss der Volksabstimmung unterbreitet wird. Wir verweisen hierzu auf beiliegenden Beschluss.

Freundliche Grüsse

Stadt/Gemeinde Ort

Beilage: Beschluss vom DD. MMMM 2017